

Stadt Gundelsheim

1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie

Beteiligungen

gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

**Tabelle 1 mit Abwägung der Stellungnahmen
durch den Stadtrat Gundelsheim**

in der Sitzung am

17.01.2024

Stand: 08.01.2024

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gundelsheim wurde am 26.10.2023 in den Gundelsheimer Nachrichten Nr. 43 ortsüblich bekannt gemacht. Die Planunterlagen in der Fassung vom 29.09.2023 haben in der Zeit vom 02.11.2023 bis einschließlich 01.12.2023 öffentlich ausgelegen. Die Frist wurde mit der Bekanntmachung vom 30.11.2023 in den Gundelsheimer Nachrichten Nr. 48 bis zum 05.01.2024 verlängert. Seitens der Öffentlichkeit sind im gesamten Verfahren keine Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend die Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligungen gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 02.11.23 bis einschließlich 01.12.2023 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben und somit auch keine Anregungen vorgebracht:

Absender
Telekom Technik
RP Tübingen Forst
Gasversorgung Unterland
Pyur
BUND
Bauernverband
Blinden- und Sehbehindertenverband
Billigheim
Neudenuau
Bad Rappenau
Eisenbahn-Bundesamt
Nabu Mosbach
Landesnatschutzverband
Mühlbach Wasserversorgung
NABU Ortsgruppe Mosbach

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Absender	Datum
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	02.11.2023
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	02.11.2023
Deutsche Bahn AG – DB Immobilien	02.11.2023
Handwerkskammer Heilbronn-Franken	06.11.2023
Bad Friedrichshall	07.11.2023
Polizeipräsidium Heilbronn	08.11.2023
Industrie- und Handelskammer	08.11.2023
Gemeinde Haßmersheim – Bauamt	15.11.2023
Gemeinde Offenau	29.11.2023

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	TRANSNET BW	09.11.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	In der Nähe des Planbereiches „1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie mit Ergänzung von Flächen für die Nutzung der Solarenergie auf der Gemarkung Gundelsheim“ vom 26.10.2023 betreibt die TransnetBW GmbH oben genannte Leitungsanlage. Ihre Anfrage wurde unter der Nummer 2023.2446 registriert (bitte in Folge mit angeben). Im Anhang stellen wir Ihnen zur besseren Einordnung die Unterlagen der Höchstspannungsfreileitungsanlage zur Verfügung. Aus diesen sind der Leitungsverlauf und die Lage der Schutzstreifen zu ersehen. Die Daten sind nur zum zweckgebundenen Gebrauch bestimmt, eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist untersagt.	Kenntnisnahme
II.	Grundsätzlich möchte die TransnetBW die Bemühungen, die Energiewende voranzutreiben, unterstützen und dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht entgegenstehen. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung der o.g. Leitungsanlage in dem Dokument „Begründung zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB“ und weisen nochmal auf die folgenden Punkte hin: Gemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) (Abstände zu Windenergieanlagen) sind zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: / für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3x$ Rotordurchmesser / für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1x$ Rotordurchmesser	Die Freileitung befindet sich nördlich etwa 300 m außerhalb des Gemeinde- und somit auch des Plangebietes, so dass grundsätzlich ausreichende Abstände eingehalten werden können. Eine nähere Prüfung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf Grundlage der genauen Anlagenstandorte. Die Leitung wird nachrichtlich im Plan als Hauptversorgungsleitung dargestellt.

	Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Durch Windenergieanlagen entstehen sogenannte Nachlaufströmungen, die unserer Leiterseile beschädigen können. Zur Zustimmung zu Vorhaben im Nahbereich unserer Leitungsanlagen ist unter Umständen eine gutachterliche Überprüfung des Einflusses der Nachlaufströmung auf unsere Leitungsanlagen erforderlich. Mögliche negative Auswirkungen auf die Leiterseile können durch den Einsatz von Schwingungsdämpfern auf Kosten des Windenergieanlagebetreibers vermieden werden. Eine genaue Prüfung ist allerdings erst mit konkreten Bauvorhaben und Anlagenstandorten möglich. Daher bitten wir dringend um die Beteiligung an den nachfolgenden Planungen bzw. Genehmigungsverfahren. Zum Teil der Solarenergie haben wir keine Anmerkungen oder Bedenken vorzubringen.	
--	---	--

2	Bundesnetzagentur	13.11.2023
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden. Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv: BETREIBER RICHTFUNK: NetCom BW GmbH Unterer Brühl 2 73479 Ellwangen Deutschland	Kenntnisnahme In der Begründung wird auf den Richtfunkbetreiber in dem Gebiet hingewiesen. Eine Abstimmung hinsichtlich der Vereinbarkeit der Richtfunkstrecke mit dem Vorhaben erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

3	Regierungspräsidium Freiburg - Forstdirektion	13.11.2023
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	In der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Gundelsheim wurde am 24.05.2023 die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Gundelsheim mit Ergänzung von Flächen für die Nutzung der Solarenergie im Bereich des Böttinger Hof und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Hierzu wurde von der höheren Forstbehörde mit dem Schreiben vom 21.07.2023 Stellung genommen. In seiner Sitzung am 18.10.2023 hat der Gemeinderat die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Weiterhin wurde in der o.g. Sitzung am 18.10.2023 auch die Auslegung und Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Diesbezügliche Unterlagen wurden der höheren Forstbehörde am 30.10.2023 digital zur Verfügung gestellt. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung.	Kenntnisnahme
II.	Innerhalb des Planungsraums liegen keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG. Allerdings ist er nahezu an allen Seiten von Wald umgeben. Insofern sind forstliche Belange von der 1. Änderung des Flächennutzungsplans indirekt betroffen. Die angrenzenden Waldflächen werden von den Rotoren überstrichen, damit das gesamte Plangebiet zur Errichtung der Windenergieanlagen zur Verfügung steht. Im Gegensatz zu den Angaben der Planungsunterlagen weisen die überstrichenen Waldflächen laut Waldfunktionskartierung eine besondere Erholungsfunktion auf (westlich angrenzend Erholungswald Stufe 1b, östlich Stufe 2). Allerdings wird nicht von einer Einschränkung der Erholungsfunktion durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Plangebietes ausgegangen. Eine detaillierte Überprüfung möglicher Beeinträchti-	Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegenüber der Änderung im Bereich der Windenergie keine Bedenken bestehen.

	gungen von Waldfunktionen erfolgt im jeweiligen Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen und der dazugehörigen Zuwegung. Im jetzigen Bauleitplanverfahren bestehen aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht nach wie vor keine grundsätzlichen Einwände.	
III.	Bezüglich der zusätzlich vorgesehenen Zulassung von Photovoltaik im sonstigen Sondergebiet für die Windenergie sowie der Ausweisung eines weiteren Sondergebiets für Photovoltaik weisen wir auf unsere Stellungnahme vom 21.07.2023 (Flächennutzungsplan) und vom 16.11.2023 (Bebauungsplan). Hiernach werden keine Waldflächen überplant, allerdings grenzen Waldflächen an, so dass forstliche Belange indirekt betroffen sind. Insbesondere ist hier zu beachten, dass die Einhaltung des Waldabstands von mindestens 30 m gemäß der Waldabstandsvorschrift nach § 4 Abs. 3 LBO, um Konflikte zu vermeiden. Diesbezügliche Festsetzungen erfolgen jedoch vorrangig erst in der qualifizierten Bauleitplanung. Bitte beachten Sie hierzu die Stellungnahme der höheren Forstbehörde zur 2. erneuten Offenlage des Bebauungsplans „Böttinger Hof“ vom 16.11.2023. Die unteren Forstbehörden bei den Landratsämtern Heilbronn und Neckar-Odenwald-Kreis erhalten Nachricht hiervon.	Die Festlegung der Abstände der baulichen Anlagen zu den Waldflächen werden im Rahmen des Bebauungsplans festgelegt. Die Anforderungen seitens der oberen Forstbehörde werden dort berücksichtigt.

4	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	27.11.2023
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Kenntnisnahme
II.	Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Für die konkreten Standorte von Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrun-	Die Lage der konkreten Anlagenstandorte, die daraus resultierenden Standortbedingungen sowie die erforderlichen Baugrunduntersuchungen werden

	derkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung empfohlen. Es wird daraufhin hingewiesen, dass – Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen unmöglich machen können. – erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen in den Verbreitungsbereichen verkarsteter Gesteine bestehen. Außer den in den Geologischen und Topographischen Karten verzeichneten Erdfällen bzw. Dolinen lassen sich im hochauflösenden Digitalen Geländemodell weitere Verkarstungsstrukturen erkennen. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter https://geo-gefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes sondern im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und festgelegt. Es erfolgt eine nachrichtlicher Hinweis in der Begründung des Flächennutzungsplans
III.	Erdbebenschutz Belange der Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg sind durch die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans zurzeit nicht berührt.	Kenntnisnahme
IV.	Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die bodenkundlichen Belange im Rahmen der Bebauungsplanung oder, bei der Windenergie im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden.

	Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.	
V.	Mineralische Rohstoffe Das Plangebiet liegt teilweise, d. h. in seinem Südteil, in einem vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommen von Kalksteinen des Oberen Muschelkalks. Es wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Heilbronn-Franken abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus. Die Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen, vorläufig (außerhalb bearbeitetem Gebiet)“; Aufruf der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons. Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen.	Kenntnisnahme. Bei der Errichtung der geplanten PV-Freiflächenanlage im südlichen Bereich wird nur punktuell und sehr geringfügig in den Boden eingegriffen. Das potenzielle Rohstoffvorkommen wird damit nicht beeinträchtigt und steht aufgrund der nur befristeten Nutzung durch die PV-Anlage langfristig weiterhin zur Verfügung.
VI.	Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie	

	und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen. Aus hydrogeologischer Sicht wird seitens des LGRB bei der Planung von Windenergieanlagen (WEA) allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch die Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe (z.B.: Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett, Transformatoröl) eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität kommt. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.	Die Prüfung von möglichen Betroffenheiten von Schutzfunktionen der Grundwasserüberdeckung sowie die Festlegung von Schutzmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte.
VII.	Bergbau Gegen die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich innerhalb der Bergbauberechtigung „Anbachtaler Grubenfeld“, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Gips und Anhydrit berechtigt, liegt. Rechtsinhaber der Berechtigung ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Finanzministerium.	Kenntnisnahme Auf die vorliegende Bergbauberechtigung wird in der Begründung hingewiesen.

	Bergbauliche Planungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Gips und Anhydrit bestehen derzeit nicht.	
VIII.	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme
IX.	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme

5	Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur		27.11.2023
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	
I.	Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen-, Abteilung 5 – Umwelt – und der Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:		
II.	Raumordnung Anlass für die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Gundelsheim ist die bessere Ausnutzung der ausgewiesenen Konzentrationszone für Windkraft, die Zulassung von Photovoltaikanlagen innerhalb dieses Gebiets sowie die Erweiterung durch zusätzliche Flächen mit Photovoltaiknutzung. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von insgesamt etwa 59 Hektar. Die Gebiete sollen im Flächennutzungsplan	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine raumordnerischen Bedenken vorgetragen werden.	

	als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Wind/Photovoltaik“ und mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ neu dargestellt werden. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft. Nach Plansatz 3.2.3.3 (Z) des Regionalplans sollen <i>„in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft [...] der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“</i> Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. In den vorgelegten Unterlagen ist das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft unter Ziffer 3.3.5 der Begründung plausibel thematisiert. Weiter liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebiet für Erholung. Nach Plan-satz (PS) 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sollen <i>„in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [...] die natürlichen und kulturellen Erholungsvorausset-zungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmalen ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen</i>	
--	---	--

	<i>sind möglich, so-weit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“</i> In den vorgelegten Unterlagen ist das Vorbehaltsgebiet für Erholung unter Ziffer 3.3.1 der Begründung plausibel thematisiert. Weiter befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Gebiets für Bergbauberechtigung nach BBergG gemäß PS 3.2.6.1 (N) Regionalplan, welches als nachrichtliche Übernahme in der Raumnutzungskarte dargestellt wird. Insgesamt erheben wir aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung, da insbesondere keine Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen.	
III.	Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft. Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung aus Sicht der Energiewende befürwortet wird.

	durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. Dies bedeutet konkret: • Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO₂-Äquivalenten im Jahr 2030. • Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden. • Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Betrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten. • Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.	
--	--	--

	Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien	
--	--	--

	beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen. Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“¹ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022² (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW³. Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von	
--	---	--

	Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungs-klausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden. Die installierte Erzeugungsleistung aus Windkraft wird im Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund 6.100 MW und für das Jahr 2040 in der Größenordnung von 12.100 MW veranschlagt. Ende 2022 waren im Land Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 1.713 MW installiert. Die Strombereitstellung (Endenergie) aus Windkraft betrug 2022 2.974 GWh. Es sind daher noch ganz erhebliche Anstrengungen bis zum Erreichen der Ausbauziele für die Zieljahre 2030 und 2040 erforderlich. Dies beinhaltet einen sehr ambitionierten, aber grundsätzlich landesweit betrachtet ökologisch vertretbaren Ausbaupfad. Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgas-minderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.⁴	
--	---	--

	Die Stromerzeugung durch Windkraft erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Windenergie-nutzung zu einer Treibhausgas-minderung in einer Größenordnung von rund 753 g CO₂-Äquivalent⁵ je erzeugter Kilowattstunde Strom. Bei einer 4,5 MW-Anlage (mit 2.250 Volllaststunden) belaufen sich die jährlichen Treibhausgasmin-derungen damit auf eine Größenordnung von 7.620 Tonnen. Die Strombereitstellung entspricht dem Bedarf von ca. 2.900 Haushalten (mit einem Jahresbedarf von 3.500 kWh). Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strom-menge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strom-menge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubau-entwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf inter-nationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klima-wirksamen Emissio-nen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Die Planungen betreffend die Windkraft sollen die planungsrechtli-chen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Windenergieanla-gen schaffen. Diese können bis zu 25.800 MWh pro Jahr erzeugen. Darüber hinaus soll innerhalb des sonstigen Sondergebietes für die Windenergie auch die Nutzung mit Photovoltaik zugelassen sowie angrenzende Flächen als sonstiges Sondergebiet Photovoltaik aus-gewiesen werden. Diese umfassen eine Gesamtfläche von ca. 64 ha. Auf dieser Fläche soll eine PV-Anlage mit einer Leistung von rund 60 MWp entstehen.	
--	---	--

	Die Planung stellt einen wirksamen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz dar und ist mithin aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz zu befürworten Es wird gebeten die Stabsstelle über das Ergebnis des Verfahren zeitnah zu informieren (StEWK@rps.bwl.de). Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Jasmin Wagner, Tel.: 0711/904-12116, E-Mail: StEWK@rps.bwl.de	
IV.	Mobilität, Verkehr, Straßen In dem oben genannten Verfahren verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 13.07.2023. Die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Stuttgart ist am weiteren Planungsprozess zu beteiligen. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Karsten Grothe, Tel.: 0711/904-14242, E-Mail: referat42SG4technischestrassenverwaltung@rps.bwl.de	Die Stellungnahme wurde bereits berücksichtigt und abgewogen.
V.	Umwelt Naturschutz: Auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen ergeben sich keine relevanten Änderungen in der Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörde. Es wird daher auf die bereits zum Verfahren übersandte Stellungnahme vom 13.12.2022 verwiesen. Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Herr Schmitz, Referat 55, Tel.: 0711/904-15502, E-Mail: andreas.schmitz@rps.bwl.de Frau Jochum, Referat 56, Tel.: 0711/904-15623, E-Mail: johanna.jochum@rps.bwl.de	Die naturschutzfachlichen Belange wurden berücksichtigt und auf Ebene des Bebauungsplanes entsprechen konkretisiert.
VI.	Landesamt für Denkmalpflege	

	Das Landesamt für Denkmalpflege verweist bezüglich der geplanten Flächen für Windkraftanlagen auf die umfangreichen bereits abgegebenen Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Böttinger Hof und die darin geäußerten in hohem Maße berührten denkmalfachlichen Belange, durch die das Landesamt für Denkmalpflege alle Sachargumente in das Verfahren eingebracht hat: <i>„Zum Thema Windenergie, das ein integraler Bestandteil der Planung ist, möchte das Landesamt für Denkmalpflege der Stadt Gundelsheim nachrichtlich die fachliche Bewertung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter im Hinblick auf das nachfolgende immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur Kenntnis geben:</i> <i>Das Landesamt für Denkmalpflege hatte bereits im Rahmen des FNP-Verfahrens am 21.03.2014 erhebliche Bedenken hinsichtlich der Belange des Umgebungsschutzes gem. § 15 Abs. 3 DSchG in Bezug auf die Kulturdenkmale Burg Hornberg in Neckarzimmern sowie Schloss Horneck in Gundelsheim geltend gemacht. Beide Burgen bzw. Schlossanlagen sind Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung gem. § 28 DSchG. Schloss Horneck und Burg Hornberg beherrschen mit ihren Baumassen, dem hohen Burgfried und den zahlreichen Türmen weithin das Neckartal. Sie sind wichtige Bestandteile der Burgenlandschaft des unteren Neckars, der in dichter Folge von Burgen gesäumt wird. In vielen historischen Ansichten und Veduten (beispielhaft das Panorama des Neckartals, einer Lithografie von Fritz Wolff, um 1850, s.u.) sowie auch in literarischer Rezeption (beispielhaft die „Floßfahrt auf dem Neckar“ von Mark Twain, von 1880) wird diese historisch verdichtete Flusslandschaft gewürdigt und rezipiert, sie darf daher als eine Kulturlandschaft von herausragender landesgeschichtlicher Bedeutung mit Landmarkencharakter bewertet werden. Schloss Horneck und Burg Hornberg sind darüber hinaus mir ihrer reichen Burrgeschichte eines der herausragenden Zeugnisse des Burgen- und Schlossbaus am unteren Neckar. Sie veranschaulichen beispielhaft Entwicklungen und Innovationen im</i>	Die hier erneut vorgebrachte Stellungnahme wurde bereits bei der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie vorgebracht und abgewogen. Durch die geringfügige Erweiterung des bereits ausgewiesenen Sondergebietes für Windenergie ergibt sich keine wesentlich Änderung in Bezug auf den Denkmalschutz und das Landschaftsbild gegenüber der bereits geltenden Darstellungen im Flächennutzungsplan. An der vorliegenden Planänderung soll deshalb wie vorgesehen festgehalten werden.
--	---	--

	<i>Wohn- und Wehrbau vom Mittelalter bis in die Barockzeit haben damit landeshistorisch höchste Bedeutung.</i>“ (STN LAD vom 16.12.22) Für Rückfragen steht Ihnen Herr Lucas Bilitsch, Tel.: 0711/904-45170, E-Mail: lucas.bilitsch@rps.bwl.de zur Verfügung.	
VII.	Hinweis: Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Kenntnisnahme

6	Regionalverband Heilbronn Franken	29.11.2023
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, der Teilfortschreibung Windenergie und mit Verweis unsere Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren „Solarpark Böttinger Hof“ hierbei zu folgender Einschätzung: Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor. Wir begrüßen die Beachtung und Abwägung der festgelegten Belange der Vorbehaltsgebiete für Erholung (PS 3.2.6.1) und Landwirtschaft (PS 3.2.3.3) sowie der Lage in einem Gebiet mit Bergbauberechtigung (PS 3.5.5) in den Unterlagen.	Kenntnisnahme

	Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters wird gebeten.	
--	--	--

7	Neckarzimmern	29.11.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
II.	Durch die Errichtung der Windanlagen auf der Gemarkung Gundelsheim werden ausschließlich die Bewohner der Gemeinde Neckarzimmern beeinträchtigt. In dem Entwurf des Umweltberichtes wird ausgeführt, dass durch die geplante Überschreitung der Sonderbaufläche grundsätzlich höhere Anlagen errichtet werden können. Die Gemeinde Neckarzimmern erwartet belastbare Aussagen bzw. Prognosen über die konkreten zusätzlichen Lärmbeeinträchtigungen durch die erhöhten Windenergieanlagen. Gleichzeitig wird um eine Erläuterung der Prüfungsergebnisse bezüglich der Schallemissionen gebeten.“	Der Stadt wurde eine Immissionsprognose für die am Standort geplanten Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 und einem Rotordurchmesser von 160 m zur Verfügung gestellt. Demnach werden an allen berechneten Immissionsorten die Richtwerte deutlich unterschritten. Am nächstgelegenen Immissionsort, dem Stockbronner Hof in Neckarzimmern, wird der nächtliche Richtwert von 45 dB(A) um über 3 dB(A) unterschritten. Es kann damit festgestellt werden, dass die Schallimmissionen unterhalb der Richtwerte liegen und somit die Planänderung mit keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche verbunden ist und die Planung somit weitergeführt werden kann.

8	Netze BW GmbH	30.11.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:	

Im Bereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. <u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u> Im Nahbereich der FNP-Änderung befinden sich für die überörtliche Stromversorgung Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW. Innerhalb der Schutzstreifen ist eine bauliche Nutzung nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig. Wir bitten darum, die 110-kV-Leitungen im Flächennutzungsplan nach der Planzeichenverordnung (PlanZV) gemäß §5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als Hauptversorgungsleitungen darzustellen. Der Beschrieb der 110-kV-Leitungen ist mit „110-kV Netze BW“ zu versehen. Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen unter Beachtung der folgenden Beurteilungsgrundlage der Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und 110-kV-Leitungen keine Bedenken gegen die FNP-Änderung. • Der Mindestabstand zwischen Windkraftanlage und Hochspannungsleitung ist gem. DIN EN 50341-2-4: 2016-04 Punkt 5.9.3 DE2.1 festgesetzt mit $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser + spannungsabhängiger Sicherheitsabstand (20 m bei bis zu 110 kV) + Arbeitsraum für den Montagekran (entfällt, wenn Kranstellfläche und Montagefläche auf der der Freileitung abgewandten Seite der WEA liegen) gemessen vom äußersten ruhenden Leiterseil der Freileitung (vom jeweils eingesetzten Mastgestänge abhängig, hier 15 m). • Unter der Annahme eines Rotordurchmessers von durchschnittlich 137 m (in 2021 in BW) und bei Aufstellung eines Montagekrans auf einem Arbeitsraum von 50 x 25 m käme somit ein	Die Freileitung befindet sich nördlich etwa 300 m außerhalb des Gemeinde- und somit auch des Plangebietes, so dass grundsätzlich ausreichende Abstände eingehalten werden können. Eine nähere Prüfung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf Grundlage der genauen Anlagenstandorte. Die Leitung wird nachrichtlich im Plan als Hauptversorgungsleitung dargestellt.
--	--

	Mindestabstand zwischen äußersten ruhenden Leiter der Hochspannungsleitung und Windkraftanlagen von ca. 149 m zu-stande. Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Leiter-seile außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen. Liegen die Leiter der Hochspannungsleitung hierbei je-doch innerhalb der Nachlaufströmung, so sind schwingungs-dämpfende Maßnahmen auf Kosten des Verursachers durchzu-führen. Der Mindestabstand zu unseren Leitungen darf unter keinen Umständen unterschritten werden. • Liegen die Leiter der Hochspannungsleitung innerhalb der Nachlaufströmung und ist der kleinste Abstand zwischen Tur-machse der Windenergieanlage und dem nächstliegenden ru-henden Leiter kleiner 3 x Durchmesser des Rotors, ist für aus-reichenden Schwingungsschutz zu sorgen. Es sind schwin-gungsdämpfende Maßnahmen auf Kosten des Verursachers durchzuführen. Näheres ist in der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2016-04 Punkt 5.9.3 DE2.2 geregelt. • Grundsätzlich bitten wir darum, auch bei den nachgelagerten Genehmigungsverfahren für WEA nach LBO beteiligt zu wer-den, wenn diese in einem Abstand < 500 m zur Hochspan-nungsleitung errichtet werden soll, um die Einhaltung der Min-destabstände und den sicheren Betrieb der Hochspannungslei-tung sicherstellen zu können.	
II.	<u>Stellungnahme der Netzentwicklung Nord Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TENN)</u> Zur o.g. FNP-Änderung haben wir grundsätzlich keine Bedenken vor-zubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunter-lagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/lei-tungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.	Kenntnisnahme

	Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut. Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an. Des Weiteren bitten wir darum, sofern noch nicht geschehen, die bisher verwendete Verteileradresse gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern:	
--	--	--

9	Landratsamt Heilbronn	01.12.2023
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
III.	Natur- und Artenschutz Von Seiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zur Änderung des Flächennutzungsplans. Bei konsequenter Umsetzung der im Umweltbericht genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen auf ein verträgliches Maß reduziert werden.	Kenntnisnahme
IV.	Landwirtschaft Landwirtschaftliche Belange werden durch inhaltlichen Änderungen der Sonderbaugebiete nicht tangiert.	Kenntnisnahme
I.	Grundwasser/Altlasten/Boden Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird wie folgt Stellung genommen:	Kenntnisnahme

	Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es gibt keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster. Im Umweltbericht werden Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes ausreichend berücksichtigt. Erhebliche Auswirkungen / Beeinträchtigungen bestehen gemäß Umweltbericht nicht bzw. werden durch geeignete Maßnahmen auf das unvermeidliche Maß beschränkt. Bei Umsetzung der im Umweltbericht genannten Maßnahmen bestehen aus grundwasser- und bodenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. <u>Anmerkung Bodenschutz</u> Da bei Ausführung der Freiflächenphotovoltaik-Anlage auf mehr als 0,5 Hektar natürlichen Boden eingewirkt wird, ist gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Textteil des Bebauungsplans „Solarpark Böttinger Hof“ aufgenommen.	Auf das geforderte Bodenschutzkonzept wird in der Begründung hingewiesen.
II.	Wind Der geplante Flächennutzungsplan weist Sondergebietsflächen sowohl für Photovoltaik als auch für Wind/Photovoltaik aus. Die Standorte für die geplanten WEA wurden aus dem bisher geplanten Flächenbereich des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Böttinger Hof“ ausgenommen. Der Bebauungsplan weist damit nur Sondergebiete „SO“ für Photovoltaik aus. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, dass die Standorte für die geplanten WEA (inkl. Kranaufstellungsfläche) auf die Gebietsausweisungen des Flächennutzungsplans abgestimmt werden. Es ist darauf zu achten, dass die WEA nur auf dem Sondergebiet „Wind/Photovoltaik“ des Flächennutzungsplans und nicht auf dem Sondergebiet „Photovoltaik“ zulässig sind. Es wird empfohlen, die geplanten Standorte WEA und die jeweiligen Flächenausweisungen zu prüfen und ggf. anzupassen.	Kenntnisnahme. Die aktuelle Standortplanung der Windenergieanlagen sind innerhalb des Sondergebietes „Wind/Photovoltaik“ vorgesehen,

Erstellt im Auftrag der **Stadt Gundelsheim**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 08.01.2024